

Bahrenfeld 27

14.4.1970

Archiv

I

Der Bebauungsplan Bahrenfeld 27 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 1053) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 mit der Änderung vom 2. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 Seite 463 und 1970 Seite 95) weist den überwiegenden Teil des Plangebiets als Grünflächen und Außengebiete aus. Am Kielkamp ist Wohnbaugebiet vorgesehen.

III

Im südlichen Teil des Plangebiets, an der Straße Kielkamp, stehen einige ein- und zweigeschossige Wohnhäuser in gutem baulichen Zustand. Nördlich anschließend befinden sich etwa 90 bewohnte Behelfsheime auf Kleingartengelände.

Die vorhandene Einzelhausbebauung wurde in Anlehnung an den Bestand entsprechend ausgewiesen. Ecke Schnackenburgallee/ Kielkamp ist eine Fläche für eine Sonderschule ausgewiesen.

Die Flächen zwischen der vorhandenen beziehungsweise der geplanten Bebauung am Kielkamp und der nördlich gelegenen neuen Straßentrasse sind für die Unterbringung von Dauerkleingärten vorgesehen.

Der Aufbauplan sieht ein weitmaschiges Netz von kreuzungs- und anbaufreien Schnellstraßen für Kraftfahrzeuge vor. Eine dieser in Aussicht genommenen Schnellstraßen ist die "Westliche Umgehung Hamburg", die im Norden über die Umgehungsstraße Eidelstedt

und Schnelsen Anschluß an die geplante Autobahn nach Flensburg und im Süden Anschluß an die Autobahnen nach Hannover und Bremen erhält. Vom Autobahnkreuz Hamburg-West führt eine Verbindung im Zuge der verlängerten Kerntangente zur Notkestraße mit einer Anschlußstelle an die Luruper Chaussee. Im Planbereich ist eine Teilstrecke der verlängerten Kerntangente ausgewiesen. Sie führt auf einem Damm mit einer Brücke über die Schnackenburgallee.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereichs des Flughafens. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1114).

IV

Das Plangebiet ist etwa 104 800 qm groß. Hiervon werden für Straßenzwecke etwa 45 200 qm (davon neu etwa 37 900 qm), für die Grünflächen (Dauerkleingärten) etwa 35 900 qm und für die Schulfläche etwa 15 000 qm benötigt.

Die für öffentliche Zwecke - Straßen, Grünflächen, Schule - ausgewiesenen Flächen befinden sich*im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. * überwiegend

Auf den Flurstücken 1772 und 1773 stehen etwa 90 bewohnte Behelfsheime auf Kleingartengelände, die beseitigt werden müssen. Hierdurch entstehen Folgekosten für die Kleingarten-Ersatzlandgestellung.

Weitere Kosten entstehen durch den Bau der Straßen und der Brücke über die Schnackenburgallee sowie durch den Bau der Sonderschule.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.